Bildungsdirektion
Oberösterreich

Willkommen im Team!

Ihre Broschüre für Sie als Neulehrer/in

Wir heißen Sie als neue Lehrerin / neuen Lehrer an der Bildungsdirektion Oberösterreich recht herzlich willkommen!

Diese Broschüre stellt Ihnen Informationen über Ihren Arbeitgeber, die Bildungsdirektion Oberösterreich, zur Verfügung und soll Ihnen als erste Orientierungshilfe dienen.

Sie wird Sie dabei unterstützen, ein Gespür für die Bildungsverwaltung und deren Vielfältigkeit, Ziele, Normen und Abläufe zu erhalten. Sie gibt Ihnen Hilfestellung bei Ihrem Start in Ihre berufliche Laufbahn bei der Bildungsdirektion Oberösterreich.

Inhalte:

- Die Bildungsdirektion Oberösterreich als Organisation
- Die Bildungsdirektion Oberösterreich als Arbeitgeber: Überblick über Rechte und Pflichten von Dienstgeber und Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- Stichwortverzeichnis (Informationen von A-Z im Überblick)

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Start und Freude in Ihrem Aufgabengebiet!

Impressum

Herausgeber:
Bildungsdirektion Oberösterreich
4040 Linz, Sonnensteinstraße 20
Tel.: 0732 70 71 - 0
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at
Linz, 2023. Stand: 11. Juni 2024

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftlicher Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an bd.ooe@bildung-ooe.gv.at.

Inhalt

Vorwort **5**

Leitbild der Bildungsdirektion OÖ **6**

Organisation der Bildungsdirektion **7**

Bildungsdirektor 7

Präsidialbereich 7

Bereich Pädagogischer Dienst 8

Fachbereich Berufsschulen 8

Pädagogische Abteilungen und Bildungsregionen 8

Dienstrecht und Personalverwaltung **11**

Meldepflichten an die Behörde 11

Meldepflichten an die Schulleitung 11

Dienstpflichten 12

Neues Lehrerdienstrecht – pd **13**

Gesetzliche Grundlagen 13

Allgemeines 13

Einführungslehrveranstaltungen/Einführungswochen 13

Induktionsphase 15

Bezüge 15

Fächervergütung für besonders arbeitsintensive Unterrichtsgegenstände: 16

Besoldungsdienstalter **17**

Vorbildungsausgleich 17

Anrechenbare Vordienstzeiten 17

Ansprechpartner **18**

Bildungsdirektion OÖ 18

Pädagogische Hochschulen in Oberösterreich: 19

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 21

Zentralausschuss 21

Zentralausschuss für Landeslehrer/innen APS in Oö 21

Zentralausschuss für berufsbildende Pflichtschulen in Oö 22

Zentralausschuss für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen..... 22

Örtliche Personalvertretung..... 22

Fachausschuss für Bundeslehrer/innen an Allgemeinbildenden Höheren Schulen in OÖ . 22

Fachausschuss für Bundeslehrer/innen an Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen in OÖ 23

OÖ Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF) 23

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)..... 24

Das sollten Sie unbedingt wissen! Ihr Info-ABC..... 25

Vorwort

Mag.a Christine Haberlander

Dr. Alfred Klampfer

Die Zukunft der Schülerinnen und Schüler des Landes – unser Herzens-Anliegen

Wir freuen uns, dass Sie sich für den Lehrberuf entschieden haben. Es ist eine spannende und abwechslungsreiche Aufgabe, die mit viel Verantwortung einhergeht.

Bildung ist die Chance für junge Menschen, sich für ihre Zukunft zu rüsten und die Möglichkeit für jede und jeden Einzelnen, sein Talent zu entfalten. Umso wichtiger ist es, dass das Ziel aller neuen Lehrerinnen und Lehrer sein muss, die Qualität im Bildungsland Oberösterreich zu erhalten und diese bestmöglich weiterzuentwickeln.
Als Pädagogin/Pädagoge spielen Sie für die Zukunft unseres Landes eine enorme Rolle. Sie vermitteln der nachfolgenden Generation Wissen und Werte und sind Vorbild für die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Wir wünschen allen Neulehrerinnen und Neulehrern viel Erfolg bei dieser herausfordernden aber auch schönen Aufgabe!

Ihr/e

Mag.ª Christine Haberlander

Landeshauptmann-Stellvertreterin
Präsidentin der Bildungsdirektion OÖ

HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Bildungsdirektor der Bildungsdirektion OÖ

Leitbild der Bildungsdirektion OÖ

Was uns antreibt

Als Bildungsdirektion für Oberösterreich verstehen wir uns als **lernende multiprofessionelle Organisation** mit dem Ziel, unseren Kindern und Jugendlichen **vielfältige Bildungsmöglichkeiten** anzubieten. In **qualitätsvollen Lern- und Lebensräumen** ermöglichen wir ihnen, den für sie **individuell besten Bildungsweg** zu wählen, damit sie ihre **Potenziale optimal entfalten** können.

Wofür wir uns einsetzen

Wir setzen uns dafür ein, dass

- alle Kinder und Jugendlichen in Oberösterreich...
  - ihren **individuellen, durchgängigen** Bildungsweg finden.
  - in einer **gesunden Persönlichkeitsentwicklung** begleitet und unterstützt werden.
  - sich in eine **pluralistische, offene, demokratische Gesellschaft** einbringen können und diese mitgestalten.
  - auch über die Grenzen unseres Landes hinausdenken und **europaweit bzw. international mitpartizipieren** können.
- **inklusive Werte** in unseren **Bildungseinrichtungen gelebt** werden.

Was wir tun, um unser Leitbild umzusetzen

WIR ...

... steuern die **Qualität in Schulen sowie Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und unterstützen diese, ihre Autonomie zu stärken.**

... bieten **Beratungs- und Unterstützungsleistungen für alle Kinder und Jugendliche sowie für Pädagoginnen und Pädagogen in herausfordernden Situationen**.

... streben nach **professionellen Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft.**

... gewährleisten die **Kommunikation zwischen den Schulen und den Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen sowie** deren Interessensgruppen.

... sorgen für **professionelle rechtliche Verfahren.**

... stellen ein **wirksames Personalmanagement** sicher.

... gewährleisten eine **effiziente Budgetverwaltung,** die unsere Zielerreichung unterstützt.

Organisation der Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich ist für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Schulen in Oberösterreich zuständig. Sie ist überdies Partner und Ansprechpartner für alle Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Pädagoginnen und Pädagogen. Im Bereich der Bildungsdirektion besuchen rund 200.000 Kinder und Jugendliche knapp 1.000 Schulen – und werden hier von ca. 20.000 Lehrerinnen und Lehrer unterrichtet.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich sieht sich verpflichtet, junge Menschen bei der Realisierung einer erfolgreichen Schullaufbahn zu unterstützen und die bestmöglichen schulischen Voraussetzungen für alle Kinder zu schaffen.

Bildungsdirektor

Dem Bildungsdirektor obliegt die Leitung der Bildungsdirektion. Er trägt Verantwortung für die kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung des oberösterreichischen Schulwesens. Dabei wird er von der Stabsstelle Kommunikation und Schulpartnerschaft und der Stabstelle Bildungscontrolling unterstützt.

Bildungsdirektor für Oberösterreich ist **Mag. Dr. Alfred Klampfer, BA**

Die Bildungsdirektion teilt sich in zwei Bereiche:

- Präsidialbereich
- Pädagogischer Dienst

Präsidialbereich

Der Präsidialbereich ist die zentrale Geschäftsstelle der Bildungsdirektion. Ihm obliegt neben den rechtlichen, budgetären und organisatorischen Aufgaben u.a. auch der effiziente und wirtschaftliche Einsatz der Lehrpersonalressourcen unter Mitwirkung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst. Im Präsidialbereich ist für Zwecke der pädagogisch-psychologischen Beratung sowie der Bereitstellung und Koordination der psychosozialen Unterstützung in den Schulen ein schulpsychologischer Dienst eingerichtet.

Leiter des Präsidialbereichs ist **Mag. Maximilian Haider**.

Bereich Pädagogischer Dienst

Der Bereich Pädagogischer Dienst nimmt die Schulaufsicht wahr. Dazu zählt neben dem Qualitätsmanagement auch die Mitarbeit am Bildungscontrolling und die Mitwirkung an der Lehrpersonalbewirtschaftung (Bedarfsorientierung) sowie die Inklusive Pädagogik.

Die Schulaufsicht ist in regionalen Schulaufsichtsteams (Bildungsregionen) organisiert. Geleitet wird dieser Bereich von **Isabell Schaurhofer, MA MEd**.

Fachbereich Berufsschulen

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

In der Bildungsdirektion OÖ ist der Fachbereich Berufsschulen für die Schulaufsicht (Berufsschulen, öffentliche Berufsschulinternate in OÖ, Werkmeisterschulen, päd. Belange der Pflichtschulabschlussprüfungen, päd. Belange der Berufsreifeprüfung/Lehre mit Matura) zuständig. Unterschied zu anderen Schultypen ist, dass die Leiter/innen der Berufsschulen den Schulaufsichtsbeamten (Schulqualitätsmanager) für Berufsschulen direkt unterstellt sind.

Pädagogische Abteilungen und Bildungsregionen

Regionale Teams der Schulqualitätsmanager/innen inkl. der Abteilungsleiter/innen sind in der jeweiligen Bildungsregion für alle Schularten (inkl. Privatschulen mit Organisationsstatut) zuständig. Dabei nehmen sie folgende Kernaufgaben wahr:

- Sicherstellung der Implementierung von zentralen Reform- und Entwicklungsvorhaben in der Region im Rahmen des Qualitätsmanagements
- Qualitätsmanagement: Evidenzbasierte Steuerung der regionalen Bildungsplanung
- Qualitätsmanagement: Evidenzbasierte Steuerung der standortbezogenen Schulentwicklung
- Fachaufsicht
- Strategische Personalführung und -entwicklung der Schul- und Clusterleiter/innen
- Dienstaufsicht (Übertragung gem. § 225 Abs. 5 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und entsprechend der Rahmenrichtlinien für die Geschäftseinteilung Pkt. 3.2.)
- Pädagogische Expertise bei Schnittstellen in der Bildungsdirektion
- Krisen und Beschwerdemanagement im Eskalationsfall
- Bereitstellung, Koordination und Betreuung sonder- und inklusionspädagogischer Maßnahmen

	Bildungsregion Linz - Abteilung Päd/1 umfasst die politischen Bezirke Linz und Linz-Land Leitung: SQM Sieglinde Thaller, MEd Kontakt: Sonnensteinstraße 11-13 4040 Linz Telefon: 0732 7071 - 68056 Päd. Angelegenheiten: BR1.Post@bildung-ooe.gv.at Rechtl. Angelegenheiten: ADMIN-BR1.Post@bildung-ooe.gv.at Elementarpädagogik: BD-OOE.Post@bildung-ooe.gv.at
	Bildungsregion Steyr-Kirchdorf - Abteilung Päd/2 umfasst die politischen Bezirke Steyr, Steyr-Land und Kirchdorf Leitung: SQM Mag.ª Barbara Leitner-Haberler Kontakt: Holzhaus 1F 4541 Adlwang Telefon: 0732 7071 - 68003 Päd. Angelegenheiten: BR2.Post@bildung-ooe.gv.at Rechtl. Angelegenheiten: ADMIN-BR2.Post@bildung-ooe.gv.at Elementarpädagogik: BD-OOE.Post@bildung-ooe.gv.at
	Bildungsregion Gmunden-Vöcklabruck - Abteilung Päd/3 umfasst die politischen Bezirke Gmunden und Vöcklabruck Leitung: SQM Robert Thalhammer, BEd Kontakt: Pensionatstraße 74 4810 Gmunden Telefon: 0732 70 71 - 68565 Päd. Angelegenheiten: BR3.Post@bildung-ooe.gv.at Rechtl. Angelegenheiten: ADMIN-BR3.Post@bildung-ooe.gv.at Elementarpädagogik: BD-OOE.Post@bildung-ooe.gv.at

	Bildungsregion Innviertel – Abteilung Päd/4 umfasst die politischen Bezirke Braunau, Ried und Schärding Leitung: SQM Eva Panholzer, MA Kontakt: Gartenstraße 1a 4910 Ried im Innkreis Telefon: 0732 7071 – 68533 Päd. Angelegenheiten: BR4.Post@bildung-ooe.gv.at Rechtl. Angelegenheiten: ADMIN-BR4.Post@bildung-ooe.gv.at Elementarpädagogik: BD-OOE.Post@bildung-ooe.gv.at
	Bildungsregion Wels-Grieskirchen-Eferding – Abteilung Päd/5 umfasst die politischen Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding Leitung: SQM Mag. Dr. Bernd Langensteiner, MEd Kontakt: Dr. Salzmannstraße 12 4600 Wels Telefon: 0732 70 71 - 68389 Päd. Angelegenheiten: BR5.Post@bildung-ooe.gv.at Rechtl. Angelegenheiten: ADMIN-BR5.Post@bildung-ooe.gv.at Elementarpädagogik: BD-OOE.Post@bildung-ooe.gv.at
	Bildungsregion Mühlviertel – Abteilung Päd/6 umfasst die politischen Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung Leitung: SQM Mag. Gerhard Huber Kontakt: Sonnensteinstraße 11 - 13 4040 Linz Telefon: 0732 7071 - 68033 Päd. Angelegenheiten: BR6.Post@bildung-ooe.gv.at Rechtl. Angelegenheiten: ADMIN-BR6.Post@bildung-ooe.gv.at Elementarpädagogik: BD-OOE.Post@bildung-ooe.gv.at

Dienstrecht und Personalverwaltung

Lehrerin / Lehrer zu sein ist eine spannende und abwechslungsreiche Aufgabe, die mit viel Verantwortung einhergeht. Jede einzelne und jeder einzelne von Ihnen spielt für die Zukunft unseres Landes eine enorme Rolle.
In dieser haben Sie aber auch gewisse Pflichten, denen Sie nachkommen müssen.

Meldepflichten an die Behörde

- Änderungen im persönlichen Bereich z.B.: Eheschließung, Namensänderung, Geburt von Kindern, Scheidung, Kontonummer, Wohnsitz
- Einberufung zum Präsenz- oder Zivildienst
- bestehende Schwangerschaft
- Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Berechtigung
- Nebenbeschäftigungen
- Besitz eines Bescheides nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- Körperverletzung durch bzw. von Dritten (Unfälle etc.)
- Dienstverhinderung durch längere Krankheit
- Dienstunfall

Entsprechende Mitteilungen haben Sie im Dienstweg (d.h. über Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten) an die Abteilung Personal Pflichtschulen / Bundesschulen zu richten.

Meldepflichten an die Schulleitung

- Dienstverhinderung durch Krankheit (unverzüglich)
- Vorlage einer ärztlichen Bestätigung unaufgefordert ab dem 4. Tag der Erkrankung (inkl. Tage des Wochenendes, Feiertage bzw. unterrichtsfreie Tage)
- Ansuchen um Pflegefreistellung (unverzüglich)
- planbare Abwesenheiten sind grundsätzlich mit der Schulleitung im Vorhinein abzusprechen

Dienstpflichten

Alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben die treue und gewissenhafte Wahrnehmung alle dienstlichen Aufgaben, die Befolgung der Weisungen der Vorgesetzten sowie die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit zu erfüllen.

Die mit dem Lehramt verbundenen Dienstpflichten sind sowohl im Dienstrecht als auch im Schulunterrichtsgesetz festgelegt.
Lehrpersonen sind zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts (Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus ihrer lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und haben die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.
Über das Ausmaß der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung hinaus können Lehrpersonen nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden (bei Dienstrecht alt – Jahresnorm) bzw. drei Wochenstunden (bei Dienstrecht neu – pädagogischer Dienst) verpflichtet werden.

Lehrpersonen sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten (Schulleitung) zu unterstützen und die ihnen erteilten Weisungen zu befolgen.

Die Befolgung einer Weisung darf abgelehnt werden, wenn diese von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung der Weisung gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde.
Halten Lehrpersonen eine Weisung aus anderen Gründen (z.B. wegen eines vermuteten Verstoßes gegen das Schulunterrichtsgesetz) für rechtswidrig, haben sie diese Bedenken der/dem Vorgesetzten mitzuteilen. Vorgesetzte haben, sofern sie auf der Weisung beharren, diese schriftlich zu erteilen (andernfalls gilt die Weisung als zurückgezogen).

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Schulleitung oder an Ihre Bildungsregion wenden! Beide werden versuchen, Ihnen bestmöglich weiterzuhelfen!

Neues Lehrerdienstrecht – pd

Gesetzliche Grundlagen

Für Landeslehrpersonen:	§§ 2 ff Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG §§ 2 ff Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz - LLVG
Für Bundeslehrpersonen:	§§ 37 ff Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG

Allgemeines

Alle Personen, die ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 erstmals in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson aufgenommen werden, unterliegen grundsätzlich dem Neuen Lehrerdienstrecht „Pädagogischer Dienst – pd".

Das neue Dienstrecht sieht unabhängig von der Schulart für alle Lehrpersonen eine einheitliche Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden vor, wovon

- 22 Wochenstunden im Rahmen der unterrichtlichen Tätigkeiten und
- 2 Wochenstunden für Aufgaben aus besonderen Tätigkeitsbereichen oder im Rahmen einer qualifizierten Beratungstätigkeit zu erbringen sind.

Mehrdienstleistungen über die gesetzlich vorgesehene Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden hinausgehend, können grundsätzlich nur im Ausmaß von 3 Wochenstunden angeordnet werden; mit Zustimmung der Lehrkraft kann dieses Ausmaß auch überschritten werden.

Einführungslehrveranstaltungen/Einführungswochen

Basis für einen rechtsgültigen pd-Dienstvertrag ist die Absolvierung einer bis zu zweiwöchigen Einführungsveranstaltung. Vor dem eigentlichen Start an der Schule erhalten Junglehrer/innen noch wertvolle fachliche Grundlagen durch die Pädagogischen Hochschulen in dem jeweiligen Bundesland. Diese Grundlagen werden ihnen in max. zwei Einführungswochen vermittelt.

Neu eintretende Lehrpersonen haben vor Beginn des Schuljahres einführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von fünf bzw. zehn Tagen (je nach Abschluss) zu besuchen.

Einführungswoche in der vorletzten Ferienwoche
(MOOC)-InduktionPLUS

Für Einsteiger/innen, die zwei Wochen Einführungsveranstaltungen absolvieren müssen, wird die erste Woche als zeit- und ortsunabhängiger E-Learning-Lehrgang stattfinden. Dieser beinhaltet Themen wie: Methoden der Planung und Durchführung von Unterricht, Diversität/Inklusion, Classroom Management, Digitalisierung, Sprache.

Einführungswoche in der letzten Ferienwoche

Die Einführungswoche in der letzten Ferienwoche wird verpflichtend in Präsenz abgehalten. Sie beinhaltet Themen wie: Recht, Professionsbewusstsein, Mentoring / Professionelle Lerngemeinschaften, Organisationsfeld Schule, Projektmanagement.

In den oben genannten Fällen der Einführungswochen beginnt das Dienstverhältnis anstatt mit Beginn des Schuljahres bereits mit dem ersten Tag der zu besuchenden Lehrveranstaltungen. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gebührt je Lehrveranstaltungswoche ein Entgelt in der Höhe von 6,25 % des für die Entlohnungsstufe 1 (pd) vorgesehenen Monatsentgelts. Ein Anspruch auf Abgeltung von Reisegebühren besteht nicht.

Lehrpersonen, die später angestellt werden, absolvieren die einführenden Lehrveranstaltungen ehest möglich in der unterrichtsfreien Zeit.

Für den Besuch der Einführungswochen ist die Registrierung an der Pädagogischen Hochschule des jeweiligen Bundeslandes erforderlich. Dazu benötigen Sie einen Account zum Verwaltungssystem PH-Online, den sie selbst einrichten können.
Die Pädagogischen Hochschulen werden Sie dazu per E-Mail kontaktieren und Ihnen die notwendigen Informationen übermitteln bzw. auch über die Homepage bereitstellen.

Falls Sie eine Jobzusage der Bildungsdirektion haben und bis Ende Juli noch keine Nachricht erhalten haben bzw. Fragen zu den Einführungswochen haben, kontaktieren Sie bitte die Pädagogischen Hochschule in Ihrem Bundesland (Pädagogische Hochschule OÖ – PH OÖ, Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz – PH Linz).

Induktionsphase

Alle erstmals in den Schuldienst eintretenden Lehrpersonen haben als berufsbegleitende Einführung in den Schuldienst die Induktionsphase (IP) zu durchlaufen. Die IP beginnt mit dem Dienstantritt und endet nach zwölf Monaten.

Die Begleitung der Lehrpersonen in der Induktionsphase erfolgt durch eine Mentorin / einen Mentor. Die Einteilung nimmt die Schulleitung vor.
Das Mentoring umfasst die Beratung bei Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Analyse und Reflexion der Tätigkeit der Lehrperson in Unterricht und Erziehung, Anleitungen, Unterstützung in der beruflichen Entwicklung, Hospitation und die Einführung in die Spezifika des Schulstandortes.

Als Lehrperson in der IP haben Sie auch Pflichten. Sie müssen mit der Mentorin oder dem Mentor zusammenarbeiten und ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend ausrichten, an Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen teilnehmen sowie die oben genannten verpflichtenden Einführungslehrveranstaltungen besuchen.

Der Mentor / Die Mentorin soll daher für Sie ein/e zentrale Ansprechpartner/in und Unterstützung im ersten Berufsjahr sein. Neben den Mentorinnen und Mentoren sind auch die Schulleitungen für Ihren gelungenen Einstieg in der Schule verantwortlich. Sie steht gerne beratend und hilfestellend zur Seite.

Bezüge

Monatsbezug = Gehalt + allfällige Gehaltszulage
Vierteljährliche Sonderzahlungen iHv 50% des Monatsbezuges

Entlohnungsstufe	Monatsentgelt (brutto)	Vorrückung in die nächste Stufe nach…
1	3.402,2 Euro	3,5 Jahren*
2	3.870,5 Euro	5 Jahren
3	4.341,0 Euro	5 Jahren
4	4.811,6 Euro	6 Jahren
5	5.282,3 Euro	6 Jahren
6	5.753,0 Euro	6 Jahren
7	6.043,7 Euro	--

Stand 01.01.2023

* wenn Einstieg auf Maturaniveau

Fächervergütung für besonders arbeitsintensive Unterrichtsgegenstände:

Sekundarstufe	Unterrichtsgegenstände	Vergütung / h (brutto)
1 **(5. – 8. Schulstufe)**	Deutsch, Mathematik & Lebende Fremdsprache	33,6 Euro / Wochenstunde
2 **(ab 9. Schulstufe)**	Deutsch, Fremdsprache, Darstellende Geometrie, Informatik, Mathematik, Physik oder Biologie nur als Schularbeitsfach	43,2 Euro / Wochenstunde
2 **(ab 9. Schulstufe)**	Biologie, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Geometrisch Zeichnen, Geschichte, Haushaltsökonomie und Ernährung, Physik, Psychologie und Philosophie, Rechtskunde, Religion, Sportkunde	17,6 Euro / Wochenstunde

Besoldungsdienstalter

Ihr Besoldungsdienstalter und dementsprechend Ihre Einstufung in eine Entlohnungsstufe setzt sich zum einen aus den anrechenbaren Vordienstzeiten und zum anderen aus dem Vorbildungsausgleich zusammen.

Vorbildungsausgleich

- Fünf Jahre zusätzlich zur 3,5 Jahre Verweildauer in der 1. Entlohnungsstufe, wenn weder ein Bachelor- noch ein Master-Abschluss vorliegen.
- Zwei Jahre zusätzlich zur 3,5 Jahre Verweildauer in der 1. Entlohnungsstufe, wenn ein Bachelor-Studium mit weniger als 240 ECTS abgeschlossen wurde.
- Ein Jahr zusätzlich zur 3,5 Jahre Verweildauer in der 1. Entlohnungsstufe, wenn ein Bachelor-Studium mit zumindest 240 ECTS abgeschlossen wurde.
- Kein Vorbildungsausgleich, dh. grundsätzlicher Beginn mit 3,5 Jahren Verweildauer in der 1. Entlohnungsstufe bei einer Master-Ausbildung.

Anrechenbare Vordienstzeiten

Anrechenbar sind alle Zeiten im Dienstverhältnis zum Bund, Land oder Gemeinden (Beschäftigungsausmaß ist irrelevant).
Anm.: Bei Beschäftigungen in Krankenhäusern ist darauf zu achten, zu welchem Zeitpunkt die Privatisierung erfolgte; Universitäten fallen nicht unter den Begriff „öffentlicher Dienst" ebenfalls nicht Sozialversicherungsträger (wie zB. BVAEB).
Anrechenbar sind auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes.

Anrechenbar sind fachlich geeignete Berufspraxiszeiten, die eine fachliche Einarbeitung in den Lehrberuf erleichtern (Beschäftigungsausmaß ist hier von Relevanz).
Wenn Ihre bisherige Berufserfahrung für die Tätigkeit in dem zertifizierten Unterrichtsfach nützlich war, erhalten Sie bis zu 12 Jahren als Vordienstzeit angerechnet.

Sie bekommen ab dem Start der Unterrichtstätigkeit Ihr volles Gehalt. Falls zu diesem Zeitpunkt die Anrechnung Ihrer Vordienstzeiten noch nicht abgeschlossen ist, kann es sein, dass vorläufig ein reduziertes Grundgehalt ausbezahlt wird. Die Auszahlung der Differenz zum vollen Grundgehalt erfolgt nach Abschluss der Anrechnung.

Ansprechpartner

Bildungsdirektion OÖ

Sie erreichen uns über die einheitliche Mailadresse bd.post@bildung-ooe.gv.at sowie über die Telefonnummer 0732 / 7071 -0. Parteienverkehr: Montag bis Freitag (8:00 – 12:30 Uhr) Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage: http://www.bildung-ooe.gv.at.

Grundsätzlich ist Ihre Schulleitung über Ihre konkreten Ansprechpartner/innen informiert, da es natürlich kurzfristig zu Personaländerungen an der Bildungsdirektion kommen kann.

Auch über die Website erreichen Sie unter dem Button „Über uns" Ihre Ansprechpartner/innen im Präsidialbereich sowie Bereich Pädagogischer Dienst. Hier finden Sie die einzelnen Abteilungen sowie auch die entsprechenden Referate.

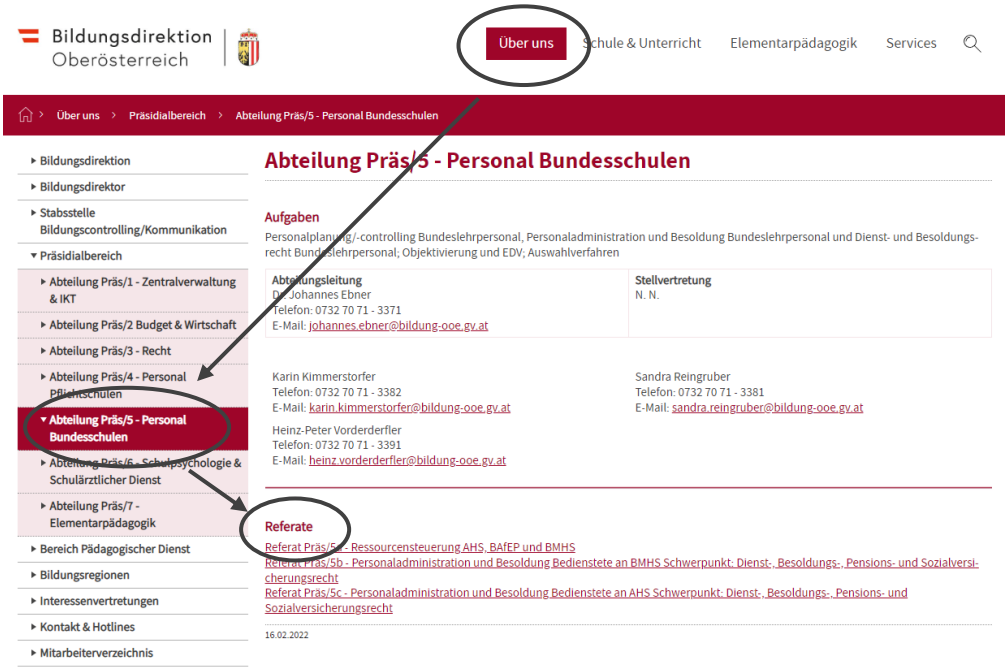

Pädagogische Hochschulen in Oberösterreich:

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat mit **beiden Pädagogischen Hochschulen** verlässliche Partner in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Pädagoginnen und Pädagogen sowie Schulentwicklungsberatung.

Die Pädagogischen Hochschulen laden Sie ein, sich auf deren Websites über die Angebote zu informieren:

Pädagogische Hochschule Oberösterreich – PH OÖ	**Pädagogische Hochschule der Diözese Linz – PHDL**
PH OÖ: https://ph-ooe.at/	**PHDL**: https://www.phdl.at/
https://ph-ooe.at/induktionsphase	https://www.phdl.at/induktionsphase
Unterstützung für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger: https://ph-ooe.at/induktionsphase	PHDL-Beratungszentrum: Angebote Induktionsphase (phdl.at)

Einführende Lehrveranstaltungen/Begleitung in der Induktionsphase:

Hinweis: Alle dienstrechtlichen Vorgaben finden Sie in dieser Broschüre im Kapitel „Neues Lehrerdienstrecht – pd" ab S. 13, für diesbezügliche weitere Fragen ist die Bildungsdirektion Ihr Ansprechpartner!

Für alle Fragen, die ausschließlich den **Besuch der Lehrveranstaltungen der Induktionsphase** der Pädagogischen Hochschulen betreffen, kontaktieren Sie bitte gerne: induktion@ph-linz.at oder induktion@ph-ooe.at

Die optimale Begleitung während des Berufseinstiegs!

Im Rahmen der Induktionsphase bieten die Pädagogischen Hochschulen einführende Lehrveranstaltungen zu praxisorientierten Themen, wie z. B. „Umgang mit persönlichen Ressourcen", „Beziehungskompetenz in der Schule", „Kooperatives Lernen", „Leistungsbeurteilung und förderliches Feedback" oder „Angewandtes Schulrecht".

Ergänzend zum Mentoring an der Schule werden Sie mit Coachingangeboten in dieser bedeutsamen Phase Ihrer Berufslaufbahn unterstützt.

Fortbildung:

Mit dem Fortbildungsprogrammen werden Sie in Ihrer Professionalität und auch als Person gestärkt. Die Lehrveranstaltungen und Fortbildungsmodule zu aktuellen pädagogischen Themen fokussieren sowohl das zeitgemäße Lehren und Lernen als auch die Persönlichkeitsentwicklung der Lehrenden. Sie haben die Chance, sich entsprechend Ihren Interessen und Kompetenzen fortzubilden und sich mit vielen Lehrkräften zu vernetzen.

Weiterbildung:

Die Pädagogischen Hochschulen bieten Ihnen ein umfangreiches Weiterbildungsangebot in Form von Hochschullehrgängen mit und ohne Masterabschluss. Entsprechend aktueller Entwicklungen wird es laufend adaptiert und erweitert. Die berufsbegleitende Studierbarkeit sowie Blended-Learning-Angebote sind uns dabei besonders wichtig!

Schulentwicklungsberatung:

In der Entwicklungsarbeit von Führungskräften, Lehrer/innen-Teams und Schulen kann externe Unterstützung hilfreich sein. Unsere erfahrenen Berater/innen verhelfen den Ideen und Vorhaben in einem Schulentwicklungsprozess zu einem wirksamen und nachhaltigen Erfolg.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) schafft die bestmöglichen Rahmenbedingungen für Schulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen und vertritt auf internationaler Ebene die Interessen des Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandorts Österreich. Die Aufgaben des Ministeriums werden von den einzelnen Sektionen mit folgenden Schwerpunkten wahrgenommen:

- **Bildung:** Die Zuständigkeit des BMBWF umfasst das gesamte Bildungswesen von der Elementarpädagogik über die Volksschule bis zur Matura sowie die Pädagogischen Hochschulen und die Erwachsenenbildung.
- **Wissenschaft und Hochschulen**
- **Forschung**

Bundesminister ist **Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek**.

Postanschrift:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Telefon: +43 1 53120-0
E-Mail: ministerium@bmbwf.gv.at
Web: www.bmbwf.gv.at

Zentralausschuss

Der Zentralausschuss (ZA) ist das oberste Organ der Personalvertretung.

Zentralausschuss für Landeslehrer/innen APS in Oö

Vorsitzender des ZA für Landeslehrer APS ist **Dietmar Stütz, BEd.**
Leonfeldner Straße 11
4040 Linz

Telefon: +43 732 71 88 88
E-Mail: za-abps.post@bildung-ooe.gv.at
Web: www.za-aps-ooe.at

Zentralausschuss für berufsbildende Pflichtschulen in Oö
Vorsitzende des ZA für berufsbildende Pflichtschulen in Oö ist **Erika Merta, BEd.**
Leonfeldner Straße 11
4040 Linz

Telefon: +43 732 71 97 00 - 150
E-Mail: za-bbps.post@bildung-ooe.gv.at
Web: www.za-berufsschule.at

Zentralausschuss für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen
Linzer Straße 2
4730 Waizenkirchen

Telefon: +43 732 7720-349 00
E-Mail: za-lfbfs.post@ooe.gv.at
Web: www.land-oberoesterreich.gv.at/20091.htm

Örtliche Personalvertretung

Gerade zu Beginn des Dienstverhältnisses hat die örtliche Personalvertretung (Dienststellenausschuss, Vertrauensperson) eine ganz wichtige Funktion für Bedienstete. Diese versteht sich als unmittelbarer Ansprechpartner in den Dienststellen für alle Anliegen, die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen.

Fachausschuss für Bundeslehrer/innen an Allgemeinbildenden Höheren Schulen in OÖ

Vorsitzende des FA für Bundeslehrer/innen AHS ist **Mag.ª Andrea Meiser.**
Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Telefon: +43 732 70 71 – 9361
E-Mail: FA-AHS.Post@bildung-ooe.gv.at

Fachausschuss für Bundeslehrer/innen an Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen in OÖ

Vorsitzender des FA für Bundeslehrer/innen BMHS ist **Mag. Dr. Johann Oberlaber.**
Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Telefon: +43 732 70 71 – 9321
E-Mail: FA-BMHS.Post@bildung-ooe.gv.at

OÖ Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF)

Die OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (OÖ. LKUF) wurde gegründet, um auf die Bedürfnisse und Risiken der oö. **Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer** besser Bedacht nehmen zu können. Die Krankenfürsorgeeinrichtung betreut rund 36.000 Versicherte.

Den Gründungsgedanken hat sie in den nahezu 100 Jahren ihres Bestehens immer dokumentiert und in vielen Bereichen – vor allem bei der Finanzierung von Leistungen – eine Vorreiterrolle eingenommen. Sie hat sich so zu einer beliebten Fürsorgeeinrichtung etabliert.

Die OÖ. LKUF ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und erledigt in ihren Gremien (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat und Direktorium) sämtliche Aufgaben im Rahmen der Gesetze weisungsfrei und in eigener Verantwortung. Neben dem Verwaltungsgebäude in der Leonfeldner Straße 11 besitzt die OÖ. LKUF zwei Kurhäuser in landschaftlich wunderschönen Lagen: eines jeweils in Bad Ischl und Bad Leonfelden.

Kontakt:
Leonfeldner Straße 11
Postfach 200
4040 Linz

Telefon: +43 732 66 82 21
E-Mail: kundenservice@lkuf.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Lehrer/innen an Bundesschulen sind bei der BVAEB kranken- und unfallversichert.

Die BVAEB ist einer der 5 Sozialversicherungsträger in Österreich und leistet einen wesentlichen Beitrag für die soziale Sicherheit im Land.

Die BVAEB gewährleistet Heilbehandlungen, Therapien und Rehabilitation. Durch finanzielle Leistungen sichert sie darüber hinaus ihre Versicherten in vielen Lebenslagen ab. Sie ist ein von den Versicherten selbstverwalteter Sozialversicherungsträger.

Neben Servicestandorten in allen Landeshauptstädten, betreibt die BVAEB Gesundheitseinrichtungen und Ambulatorien. Dies stellt eine optimale Betreuung sicher und ermöglicht es, neben den bestehenden Gesundheitsangeboten auch neue innovative Maßnahmen zu entwickeln.

Landesstelle für Oberösterreich

Hessenplatz 14 4020 Linz	oder	Bahnhofplatz 3-6 4020 Linz

Telefon: 050405-24700
E-Mail: lst.oberoesterreich@bvaeb.at

Das sollten Sie unbedingt wissen! Ihr Info-ABC

Abwesenheit

Als Abwesenheiten gelten Krankheit, Dienstunfall, Pflegefreistellung, Sonderurlaub. Urlaube im herkömmlichen Sinne bzw. Zeitausgleich sind im Lehrerdienstrecht nicht vorgesehen.

Amtsverschwiegenheit

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Bildungsdirektion Oberösterreich befinden Sie sich in einer besonderen Vertrauensposition. Sie erhalten Kenntnisse, die nicht immer für jedermann bestimmt sind und daher einen besonders verantwortungsvollen Umgang erfordern.

Sie sind daher gesetzlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Amtsverschwiegenheit gilt für alle Ihnen ausschließlich aus Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, wenn an deren Geheimhaltung ein gesetzliches Interesse besteht. Solche Informationen dürfen Sie daher nicht an Dritte – z.B. an Freunde oder Angehörige – weitergeben.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach einer allfälligen Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort. Daneben können Sie aber auch in bestimmten Fällen (z.B. zum Zwecke einer Aussage vor Gericht) oder generell von der Amtsverschwiegenheit entbunden werden.

Arztbesuche

Arztbesuche sind grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit durchzuführen. Ist Ihnen der Arztbesuch außerhalb der Dienstzeit nicht möglich, besprechen Sie Ihre Abwesenheit im Vorhinein mit Ihrer Schulleitung.

Beihilfen

Im Rahmen einer Geburt eines Kindes kann Ihnen eine einmalige Beihilfe als freiwillige Sozialleistung von der Bildungsdirektion OÖ gewährt werden (Geldaushilfe zur Geburt). Ansuchen sind im Dienstweg zu richten.

APS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Lehrpersonen APS*
BS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Berufsschulen*
AHS/BMHS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Bundeslehrer*

Belohnung

Bei einer außergewöhnlichen Dienstleistung besteht einmal jährlich die Möglichkeit, eine Belohnung zuerkannt zu erhalten. Über Belohnungen an der Schule entscheidet die Schulleitung.

Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten.

Bezüge

Als Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter erhalten Sie den Ihrer Einreihung entsprechenden Monatsbezug. Weiters gebührt Ihnen vierteljährlich eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % Ihres Monatsbezugs. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 15. jeden Monats (Sonderzahlungen am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November).

Für die Überweisung der Bezüge haben Sie der Personalverrechnung die Kontonummer Ihres Gehaltskontos bekanntzugeben.
Im Serviceportal Bund können Sie Ihren Gehaltszettel online abfragen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Punkt „Gehaltszettel".

Bezugsvorschuss

Bei Schaffung von Wohnraum, dessen Einrichtung und Sanierung sowie bei Vorliegen einer unverschuldeten Notlage oder sonst berücksichtigungswürdiger Gründe kann Ihnen ein allgemeiner Bezugsvorschuss bewilligt werden. Voraussetzung ist ein unbefristetes Dienstverhältnis mit mindestens 50 % Beschäftigungsausmaß.
Bei Antragstellung dürfen Rechnungen nicht älter als 12 Monate sein.
APS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Lehrpersonen APS*
BS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Berufsschulen*

Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger ist wesentlich für das Vertrauen dieser in die Bundes- und Landesverwaltung. Um diesem gerecht zu werden liegt es in der Verantwortung der Bediensteten, die datenschutzrechtlichen sowie innerdienstlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang entsprechend zu beachten. Die Weitergabe von Daten (Informationen), die ausschließlich aus der dienstlichen Tätigkeit bekannt sind, an externe oder interne unbefugte Personen kann berechtigte Interessen der genannten Personengruppen verletzen. Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist auf bestimmte, festgelegte, eindeutige Zwecke beschränkt, die sich aus einer dienstlichen Notwendigkeit ergeben und erfolgt in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen oder aufgrund einer Einwilligung oder eines Vertrags.

www.bildung-ooe.gv.at/datenschutzerklaerung.html

Dienstvertrag

Ihr Dienstverhältnis wird durch den Abschluss eines Dienstvertrags begründet.

In der Regel wird das Dienstverhältnis befristet eingegangen. Der erste Monat gilt als Probemonat. Während dieses Probemonats kann das Dienstverhältnis jederzeit von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen und ohne Angabe eines Grundes gelöst werden.
Bitte bedenken Sie, dass Sie Ihren Dienstvertrag nicht sofort nach Ihrem Dienstantritt erhalten werden.

Wenn Sie im Herbst Ihren Dienst antreten, erhalten Sie grundsätzlich Ihren Dienstvertrag bei einem Empfang bei Herrn Landeshauptmann. Auch wenn Sie damit Ihren Dienstvertrag nicht sofort nach Dienstantritt erhalten, entsteht das Dienstverhältnis bereits mit Ihrem Dienstantritt.

Dienstweg

Der Dienstweg beschreibt die Art und Weise wie ein Ansuchen, aber auch eine schriftliche Erledigung, weiterzuleiten ist. Der Dienstweg führt von Ihnen über Ihre jeweiligen Vorgesetzte und Ihren Vorgesetzten zur zuständigen Stelle.

Er ist grundsätzlich immer einzuhalten, wenn eine fachliche oder innerdienstlich übergeordnete Stelle schriftlich mit einer Angelegenheit befasst werden soll.

Diversitätsmanagement (DM)

Diversitätsmanager/innen sind Mitarbeiter/innen der Bildungsdirektion, die im Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik arbeiten. Sie sind für die Bereitstellung und Koordination der sonderpädagogischen Förderung und anderer Förderbereiche, einschließlich der Betreuung von für diese Schüler/innen zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen, zuständig.

e*SA – Schulverwaltungsprogramm

Das Schulverwaltungsprogramm e*SA wird im Pflichtschulbereich eingesetzt und umfasst eine Lehrer- als auch eine Schülerdatenbank. Grundsätzlich wird es von der Schulleitung geführt. Klassenlehrpersonen haben ebenfalls bestimmte Eintragungen zu tätigen (Notenverwaltung, Adressverwaltung der Schüler/innen). Grundlage für die Schülerverwaltung ist das Bildungsdokumentationsgesetz. Die Lehrerverwaltung dient der Bezugsverrechnung der Landeslehrpersonen.

*www.bildung-ooe.gv.at > Services > Services für Lehrpersonal > e*SA Informationen*

Einführungslehrveranstaltungen

Neu eintretende Lehrpersonen haben vor Beginn des Schuljahres einführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von fünf bzw. zehn Tagen (je nach Abschluss) zu besuchen. In diesem Fall beginnt das Dienstverhältnis anstatt mit Beginn des Schuljahres bereits mit dem ersten Tag der zu besuchenden Lehrveranstaltungen. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gebührt je Lehrveranstaltungswoche ein Entgelt in der Höhe von 6,25 % des für die Entlohnungsstufe 1 (pd) vorgesehenen Monatsentgelts. Ein Anspruch auf Abgeltung von Reisegebühren besteht nicht.

Erlass

Bei einem Erlass handelt es sich um eine verwaltungsinterne Norm („Verwaltungsverordnung") mit generellem Adressatenkreis, die von einer übergeordneten an nachgeordnete Dienststellen oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet ist und deren Organisation oder Handeln näher bestimmt.

www.bildung-ooe.gv.at > Services > Erlässe

Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss gebührt ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für das Pendlerpauschale. Die Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales (L 34) ist im

Dienstwege abzugeben. Nutzen Sie dafür bitte den Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/

Ferien und Urlaub

Die Ferien richten sich nach dem Schulzeitgesetz.
Lehrpersonen im pd-Schema haben sich in der ersten und in der letzten Ferienwoche zur Verfügung zu halten.
Einen herkömmlichen Anspruch auf Urlaub während des Unterrichtsjahres sehen die gesetzlichen Regelungen für Lehrpersonal nicht vor.

Gehaltszettel

Ihren Gehaltszettel finden Sie auf der Serviceportal-Seite des Bundes. Mit der Handysignatur oder der ID-Austria melden Sie sich im Serviceportal an und haben somit jederzeit Zugang auf Ihre Gehaltszettel bzw. auf die Jahresbezugszettel.

www.bildung-ooe.gv.at > Services > Services für Lehrpersonal > Informationen zum Serviceportal Bund > Anleitungen „Der schnelle Weg zur Gehaltsabrechnung"

Geldaushilfe

Wenn Sie als Mitarbeiterin und Mitarbeiter unverschuldet in eine Notlage geraten oder wenn andere besonders berücksichtigungswürdige Gründe (insbesondere im gesundheitlichen Bereich) vorliegen, kann Ihnen, unter bestimmten Voraussetzungen, eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

APS: *www.bildung-ooe.gv.at > Services > Formulare > für Schulleitungen und Lehrkräfte > Dienstrecht für Lehrpersonen APS*
BS: *www.bildung-ooe.gv.at > Services > Formulare > für Schulleitungen und Lehrkräfte > Dienstrecht für Berufsschulen*
AHS/BMHS: *www.bildung-ooe.gv.at > Services > Formulare > für Schulleitungen und Lehrkräfte > Dienstrecht für Bundeslehrer*

Handysignatur

Die Handy-Signatur ist Ihre rechtsgültige elektronische Unterschrift im Internet. Sie ist der handgeschriebenen Unterschrift gleichgestellt. Das Mobiltelefon ist auch Ihr virtueller Ausweis, mit dem Sie Dokumente oder Rechnungen digital unterschreiben können. Aktivierung und Verwendung der Handy-Signatur sind vollkommen kostenlos. Sie erlaubt

Ihnen einen komfortablen Einstieg in zahlreiche Internetdienste von Verwaltung und Wirtschaft.

Die Handysignatur (oder Bürgerkarte) entspricht rechtlich der eigenen Unterschrift und ist Voraussetzung für die Anmeldung im Serviceportal Bund.
Über dieses Portal laufen u.a. die Personalservices (Gehaltszettel, Reiserechnungen) für aktive Bedienstete (Employee Self-Service ESS) als auch ausgetretene bzw. pensionierte Bedienstete (Ausgetretenen Self-Service ASS, Pensions Self-Service PSS) zusammen.

www.bildung-ooe.gv.at > Services > Services für Lehrpersonal > Informationen zum Serviceportal Bund

Karenzurlaub

Karenzurlaube aus beliebigen Gründen werden nicht gewährt.
Ausnahme ist der Karenzurlaub zur Kinderbetreuung (bis zum 8. Lebensjahr).
Während des Unterrichtsjahres können Karenzurlaube für einzelne Tage aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gewährt werden.

APS: *www.bildung-ooe.gv.at > Services > Formulare > für Schulleitungen und Lehrkräfte > Dienstrecht für Lehrpersonen APS*
BS: *www.bildung-ooe.gv.at > Services > Formulare > für Schulleitungen und Lehrkräfte > Dienstrecht für Berufsschulen*
LuF: *www.bildung-ooe.gv.at > Services > Formulare > für Schulleitungen und Lehrkräfte > Dienstrecht für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen*
AHS/BMHS: *www.bildung-ooe.gv.at > Services > Formulare > für Schulleitungen und Lehrkräfte > Dienstrecht für Bundeslehrer*

Krankheit

Eine Dienstverhinderung infolge Krankheit, Unfall oder aus sonstigen Gründen ist unter Angabe des Verhinderungsgrundes und nach Möglichkeit auch der voraussichtlichen Verhinderungsdauer unverzüglich der/dem Vorgesetzten zu melden.

Wenn Sie krank sind oder einen Unfall gehabt haben und dadurch nicht zum Dienst erscheinen können, müssen Sie das unverzüglich in Ihrer Dienststelle melden. Dauert die Abwesenheit vom Dienst länger als drei Arbeitstage, sind Sie verpflichtet, Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihrem Vorgesetzten eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Dauert die Abwesenheit weniger als drei Arbeitstage, kann Ihre Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter eine ärztliche Bestätigung verlangen.

Die ärztliche Bestätigung hat eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Krankenstandes zu enthalten. Dauert die Dienstverhinderung über diesen Zeitpunkt hinaus, so haben Sie ohne Aufforderung eine neuerliche ärztliche Bestätigung rechtzeitig und unverzüglich Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihrem Vorgesetzten zu übermitteln.

Mentor/in

Eine Mentorin bzw. ein Mentor begleitet die neue Lehrperson an der Schule während der Dauer der Induktionsphase. Die Einteilung einer Mentorin bzw. eines Mentors erfolgt durch die Schulleitung. Einer Mentorin bzw. einem Mentor können gleichzeitig bis zu drei Lehrpersonen in der Induktionsphase zugewiesen werden. Wenn eine Mentorin bzw. ein Mentor mehr als einen Monat abwesend ist, kann für die Dauer der Abwesenheit eine andere Mentorin oder ein anderer Mentor eingeteilt werden. Voraussetzung für die Einteilung zur Mentorin bzw. zum Mentor ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson. Mentorinnen und Mentoren werden an den Pädagogischen Hochschulen ausgebildet (Hochschullehrgang „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten" im Umfang von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten). Aufgaben der Mentorin bzw. des Mentors ist die Beratung bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Analyse und Reflexion der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, Anleitung und Unterstützung in der Bewältigung beruflicher Anforderungen und Entwicklungen, Beobachtung des Unterrichts im erforderlichen Ausmaß sowie die Einführung in die Spezifika des Schulstandortes sowie Vermittlung aktueller Schwerpunkte der Schulentwicklung.

Mutterschutz

Die Dienstnehmerin hat sofort nach Bekanntwerden der Schwangerschaft der Vorgesetzten bzw. dem Vorgesetzten eine Meldung zu erstatten, sowie eine Bestätigung des Arztes über den voraussichtlichen Geburtstermin vorzulegen.
Acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und acht Wochen nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot; dieses verlängert sich bis 12 Wochen nach der Geburt bei Frühgeburten, Kaiserschnittentbindungen oder Mehrlingsgeburten.

Bei Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses durch die Dienstnehmerin über ein vorzeitiges Beschäftigungsverbot darf die Dienstnehmerin nicht mehr beschäftigt werden, weswegen dies im Dienstweg zu melden ist.
Während der Schwangerschaft gelten gesonderte Schutzvorschriften (keine schweren oder gefährlichen Arbeiten, keine Überstunden (Dauer-MDL), keine Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, keine Arbeiten, bei denen ständiges Heben von schweren Lasten bis 5 kg oder gelegentliches Heben bis 10 kg erforderlich ist etc.).

APS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Lehrpersonen APS*
BS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Berufsschulen*
LuF: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen*
AHS/BMHS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Bundeslehrer*

Nebenbeschäftigung

Jede Nebenbeschäftigung bzw. jede Änderung der Nebenbeschäftigung ist unverzüglich zu melden (§ 40 LVG; § 5 VBG iVm § 56 BDG).

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter außerhalb des Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Eine Nebenbeschäftigung, die die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, darf nicht ausgeübt werden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

APS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Lehrpersonen APS*
BS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Berufsschulen*
LuF: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen*
AHS/BMHS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Bundeslehrer*

Notfallmappe

Die Notfallmappe ist ein zentrales Dokument, welches von der Bildungsdirektion ausgearbeitet wurde und in Notfall- und Katastrophensituationen unterstützen soll. Das ausgedruckte Dokument liegt bei der Schulleitung auf und beschreibt Vorgehensweisen in gewissen Notfallsituationen (z.B. Feueralarm, Unfälle etc.) *www.bildung-ooe.gv.at* > *Schule & Unterricht* > *Schulgesundheit* > *Notfallmappe*

Pendlerpauschale

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten für den Arbeitsweg mit dem Verkehrsabsetzbetrag mit abgegolten, der bei der Lohnabrechnung automatisch berücksichtigt wird. Zusätzlich können Arbeitnehmer/innen unter bestimmten Voraussetzungen aber auch das kleine oder das große Pendlerpauschale und einen "Pendlereuro" geltend machen. Dabei kommt es unter anderem auf die Entfernung des Wohnorts zur Arbeit und die verfügbaren Verkehrsmittel an.
Das Formular zum Pendlerrechner finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter: https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/

Dieses Dokument ist sodann im Dienstweg einzureichen.

PM-SAP

Das Personalmanagement-SAP (PM-SAP) ist ein Personalverrechnungsprogramm beim Bundesrechenzentrums (BRZ).

Ihr Gehalt als Lehrperson in OÖ wird über dieses System eingetragen und verrechnet.

Weitere Informationen sowie Anleitungen dazu (z.B. Einsicht in den Gehaltszettel) erhalten Sie auf der Website der Bildungsdirektion.

www.bildung-ooe.gv.at > Services > Services für Lehrpersonal > PM-SAP

Serviceportal Bund

Über dieses Portal laufen u.a. die Personalservices (Gehaltszettel, Reiserechnungen) für sowohl aktive Bedienstete (Employee Self-Service ESS) als auch ausgetretene und pensionierte Bedienstete (Ausgetretenen Self-Service ASS, Pensions Self-Service PSS) zusammen.
Ausgeschiedene Bedienstete haben die Möglichkeit, diesen Service (ASS) 4 Monate ab Austrittsdatum zu nutzen.

www.bildung-ooe.gv.at > Services > Services für Lehrpersonal > PM-SAP > Informationen zum Serviceportal Bund

Schulleitung

Der Schulleiter / Die Schulleiterin ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach dem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.

Der Schulleiter / Die Schulleiterin ist der/die unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstigen Bediensteten. Ihm / Ihr obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülerinnen und Schüler sowie den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule. Er hat die Durchführung von Evaluationen einschließlich der Bewertung der Unterrichtsqualität durch die Organe der externen Schulevaluation zu ermöglichen und deren Ergebnisse bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu berücksichtigen.
Erbitten Sie an Ihren ersten Tagen eine Einführung in den Schulalltag.

Schulqualitätsmanagement (SQM)

Die Bediensteten des Schulqualitätsmanagements haben zur Erfüllung des Bildungsauftrages der österreichischen Schule, insbesondere zur Optimierung der Lernbedingungen und der Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler durch Schaffung und Etablierung geeigneter Rahmenbedingungen und Maßnahmen beizutragen.

Sonderurlaub

Ein Sonderurlaub kann aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen persönlichen Anlass und, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, gewährt werden. Die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube darf das Ausmaß der auf zwölf Wochen entfallenden regelmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen.

Erlässe*: Präs/4-20/005-2020 bzw. A9-57/1-2013*

APS: *www.bildung-ooe.gv.at* > *Services* > *Formulare* > *für Schulleitungen und Lehrkräfte* > *Dienstrecht für Lehrpersonen APS*

Überstellung in ein unbefristetes Dienstverhältnis

Landesvertragslehrpersonen des pd-Schemas, die sich ein Jahr im oö. Schuldienst befinden und ein Bachelor-Lehramtsstudium bzw. den Hochschullehrgang Sekundarstufe Allgemeinbildung (für Quereinsteiger/innen) absolviert haben, können um Überstellung in das Entlohnungsschema IL bzw. um Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis ansuchen.

Weisung

Ihre Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter (Schulleitung) ist befugt, Ihnen fachliche und innerdienstliche Weisungen zu erteilen. Weisungen sind zu befolgen.

Versetzung

Versetzungsansuchen sind im Dienstweg an die Bildungsdirektion zu richten. Rechnen Sie aber damit, dass Sie grundsätzlich bei einer Bewerbung auf einen gewissen Dienstposten in diesem für das gesamte restliche Schuljahr verbleiben. Versetzungen während des laufenden Schuljahres werden nur in dringenden Fällen genehmigt.

Verwendungsbezeichnung

Vertragslehrpersonen führen die Verwendungsbezeichnung Professorin oder Professor.

Zeitmanagement

Machen Sie sich bitte bei Berufseinstieg auch Gedanken über Ihr Zeitmanagement. Bedenken Sie daher auch, ob Sie berufsbegleitend studieren, wieviel Lehrverpflichtung Sie sich zumuten können und auch den Umstand, dass Sie Stunden außerhalb der Klasse (Supplier-verpflichtung, Konferenzteilnahme, Vor- und Nachbereitung etc.) wahrnehmen müssen.

Bildungsdirektion OÖ
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz
+43 7320 7071-0
bd.post@bildung-ooe.gv.at
www.bildung-ooe.gv.at